



Gemeinde Saal a.d.Donau

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

| | |
|----------------|-------------------------------|
| Sitzungsdatum: | Dienstag, 28.11.2023 |
| Beginn: | 18:30 Uhr |
| Ende | 21:25 Uhr |
| Ort: | im Sitzungssaal des Rathauses |

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Nerb, Christian

Mitglieder des Gemeinderates

Czech, Werner

Dietz, Walter

Eichinger, Doris

Eichstetter, Karl

Fuchs, Robert

Ludwig, Wolfgang

Marxreiter, Josef

Petersen, Svea

Plank, Karin

Puntus, Robert

Rieger, Matthias

Russ, Heinz

Schlachtmeier, Johannes

Schmid, Bernd

Schneider, Josef

Überrigler, Burghardt

Anwesend ab TOP 4

Anwesend bis TOP 8

Ortssprecher

Raith, Christian

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Verwaltung

Fahrholz, Gertraud

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Fahrholz, Martin

Kasper, Mario

Rummel, Josef

Wolter, Sandra

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Antrag auf Vorbescheid zum Abriss der vorhandenen Gebäude und Neubau eines Wohnblocks für 15 Monteurwohnungen, Bachler Str. 27, FINr. 45 und 47, Gemarkung Oberschambach
Vorlage: 01/BA/107/2023
3. Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung einer bestehenden Gemeinschaftsunterkunft, Hauptstr., FINr. 1551/5, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/109/2023
4. Antrag auf Nutzungsänderung eines bestehenden Büros und einer Betriebsleiterwohnung zu drei zeitlich befristeten Wohnungen für Asylbewerber (Wohnen zu sozialem Zweck), Donaustr. 31, FINr. 1017/6, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/108/2023
5. Entscheidung über die künftige Beteiligung der Gemeinde Saal a.d.Donau (finanziell und planerisch) am Projekt Seilbahn Saal a.d.Donau - Kelheim
Vorlage: 01/HA/091/2023
- 5.1 Erneute Beratung mit Beschlussfassung
Vorlage: 01/HA/095/2023
- 5.2 In der Folge Aufhebung der Beschlüsse 9.(Abstimmungstermin f. Bürgerentscheid) und 10.(Bestellung Abstimmungsleiter) aus der Sitzung vom 10.10.2023 und Beschluss 7.(Aufwandsentschädigung Abstimmungsvorstände) aus der Sitzung vom 07.11.2023
Vorlage: 01/HA/096/2023
6. Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB
Vorlage: 01/HA/092/2023
7. Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Förderungen
Vorlage: 01/Kä/094/2023
8. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Christian Nerb eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 07.11.2023 liegen keine Einwendungen vor, sodass diese gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt gilt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Der Erste Bürgermeister informiert:

Die Fels-Werke werden lt. Pressemitteilung an das britische Steinbruchunternehmen SigmaRoc für insgesamt ca.1,1 Mrd. \$ verkauft.

Der gekaufte Transporter für den Straßendienst trifft voraussichtlich nächste Woche ein.

Die Ausschreibung für den Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze ist erfolgt. Eine Firma, welche an eigenwirtschaftlichem Ausbau interessiert ist, wird sich demnächst vorstellen.

Zur Kenntnis genommen

Anwesend 16

2. Antrag auf Vorbescheid zum Abriss der vorhandenen Gebäude und Neubau eines Wohnblocks für 15 Monteurwohnungen, Bachler Str. 27, FlNr. 45 und 47, Gemarkung Oberschambach

Sachverhalt:

Bei dem antragsgegenständlichen Grundstück handelt es sich um ein bereits bebautes Grundstück. Es befindet sich im Innenbereich, angrenzend an den Bebauungsplan Unterschambach. Die Art der Nutzung im Flächennutzungsplan ist als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt, welches jedoch zu großen Teilen noch unbebaut ist. Die umgebende Bebauung stellt sich heterogen dar. Große Teile des Grundstücks sind dem Außenbereich zuzuordnen.

Geplant ist die Errichtung eines Gebäudes mit einer Grundfläche von ca. 20 x 15 m und 2 Etagen. Zudem sind offene Stellplätze – schematisch – dargestellt. Das geplante Gebäude ragt in den Außenbereich und aufgrund der Größe muss an dieser Stelle von einer negativen Vorbildwirkung ausgegangen werden.

Geplant wäre 15 Monteurswohnungen zu errichten, die von je 2 Personen genutzt werden sollen. Aufgrund des fehlenden Grundrisses und von weiteren Angaben ist eine Beurteilung, ob die geplante Nutzung als Wohnnutzung oder Beherbergungsbetrieb eingestuft werden muss, derzeit eher schwierig. Eine Betriebsbeschreibung wurde nachgefordert.

Die umgebende Bebauung ist geprägt von Wohngebäuden, teils mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden, ein Betrieb der landwirtschaftlichen Nutzung ist jedoch in großen Teilen nicht mehr gegeben. Das Antragsgrundstück ist von der Art der Nutzung dem Wohngebiet zuzuordnen.

Im „Allgemeinen Wohngebiet“, wäre die Nutzung als Beherbergungsbetrieb nur ausnahmsweise, die Wohnnutzung ist allgemein zulässig. Bei der ausnahmsweisen Zulassung der Nutzung ist zugrunde zu legen, ob es sich um einen Großbetrieb handelt.

Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung gehören zum Begriff des Wohnens eine *auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie die Freiwilligkeit des Aufenthalts.*

Eine Beherbergung liegt dann vor, wenn die Räume lediglich zur Übernachtung angeboten werden und der Übernachtende ausstattungsbedingt auf die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen angewiesen ist. Für Wohnnutzung muss eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit (jedenfalls ansatzweise) verwirklicht werden. Wenn die Miete nur tageweise erfolgt, ist die auf Dauer angelegte Häuslichkeit nicht gegeben. Daher kommt besonderem Gewicht zu, ob eine wohnbauliche Ausstattung geplant ist, die den Wohncharakter unterstützt oder ob Begleitdienstleistungen angeboten werden, die eher auf einen Beherbergungsbetrieb abstellen. Bei langfristigen Mietverhältnissen wäre eher von einer Wohnnutzung auszugehen, da Beherbergungsbetriebe Unternehmen sind, die gegen Entgelt Personen Übernachtungsmöglichkeiten für kürzere Zeiträume anbieten und durch eine wechselnde Belegung mit vorübergehendem Aufenthalt und ohne eine häusliche Gestaltungsautonomie geprägt sind.

Aufgrund der vorliegenden Planung wird von der Verwaltung empfohlen, dem Bauantrag nicht zuzustimmen. Eine negative Wirkung auf benachbarte Grundstücke kann nicht ausgeschlossen werden. Außerdem fügt sich das Gebäude nicht in die Umgebung ein. Die Stellplatzsatzung kann aufgrund der fehlenden Unterlagen nicht geprüft werden.

Diskussion:

GRM Fuchs bringt vor, dass es in der Vergangenheit meist problematisch war, den Außenbereich angetastet zu haben und möchte wissen, ob es in diesem Fall zweitrangig sei. Geschäftsleiter Zeitler sieht für das Grundstück kein großes Entwicklungspotential, außer die Gemeinde entscheidet sich für eine Bauleitplanung für einen größeren Bereich.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig abgelehnt

Ja 0 Nein 16 Anwesend 16

3. Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung einer bestehenden Gemeinschaftsunterkunft, Hauptstr., FlNr. 1551/5, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Innenbereich – der Bereich ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Hauptstraße (Netto-Areal)“ als Retentionsfläche dargestellt. Ein Baufenster ist in diesem Bereich nicht vorgesehen. Beantragt wird die Neuerrichtung eines Gebäudes, dessen Nutzung als weitere Gemeinschaftsunterkunft geplant ist. Derzeit sind in der Hauptstr. 66, 66a-f 6 Sozialreihenhäuser und eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber genehmigt. Laut Baugenehmigung vom 04.02.2016 dürfen in der Gemeinschaftsunterkunft maximal 29 Personen und pro Reihenhaus max. 12 Personen untergebracht werden.

Im Baugenehmigungsbescheid wurde in der wasserrechtlichen Genehmigung als Nebenbestimmung bestimmt, dass Auffüllungen sowie die Errichtung von weiteren baulichen Anlagen auf dem Grundstück nicht zulässig sind. Die jetzige Planung soll nun in diesem Bereich erfolgen. Geplant wäre die Errichtung eines Gebäudes mit einer Grundfläche von ca. 16,60 m x 9,70 m und 3 Vollgeschossen, ausgebildet mit Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss.

Der Bebauungsplan sieht als Art der Nutzung ein Sondergebiet für Einzelhandel vor. Eine Nutzung, wie hier beantragt, ist nicht vorgesehen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohl der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden die Befreiung erfordern. Die angedachte Nutzung widerspricht den Grundzügen der Planung, da im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hier keine Bebauung vorgesehen wurde und die Errichtung des Gebäudes im sonstigen Sondergebiet nach Art der Nutzung nicht zulässig ist.

Auch wird eine weitere Bebauung auf dem Grundstück als kritisch gesehen, da bereits jetzt eine starke Überbauung der Fläche vorhanden ist. Es liegt kein Sonderbefreiungsbestand nach § 246 Baugesetzbuch vor, da es sich nicht um eine Nutzungsänderung oder die Errichtung von mobilen Unterkünften handelt und der Neubau aufgrund der Bauzeit einen derzeit dringend benötigten Bedarf an Unterkünften nicht decken könnte.

Ein Stellplatznachweis ist nicht geführt. Zudem fehlt die Angabe, wie viele Betten geplant sind. Im Vorbescheid wurde folgende Frage gestellt:

-Darf die bestehende Retentionsmulde vergrößert und mit einem Gebäude überbaut werden?

Die Verwaltung empfiehlt, dem Vorbescheid nicht zuzustimmen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig abgelehnt

Ja 0 Nein 16 Anwesend 16

GRM Schlachtmeier trifft ein.

4. Antrag auf Nutzungsänderung eines bestehenden Büros und einer Betriebsleiterwohnung zu drei zeitlich befristeten Wohnungen für Asylbewerber (Wohnen zu sozialem Zweck), Donaustr. 31, FINr. 1017/6, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich, im Bereich eines Gewerbegebiets. Nach § 8 Baunutzungsverordnung sind Anlagen für soziale Zwecke in einem Gewerbegebiet nur ausnahmsweise zulässig.

Jedoch gelten für Flüchtlingsunterkünfte Sonderregelungen, die in § 246 Baugesetzbuch festgeschrieben sind.

Gemäß § 246 Abs. 8 Baugesetzbuch gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 § 34 Absatz 3a Satz 1 Nr. 1a Baugesetzbuch entsprechend für Nutzungsänderungen zulässigerweise errichteter Gewerbebetriebe in bauliche Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen. Entsprechende Vorhaben können demnach auch dann genehmigt werden, wenn sie sich nach Art der baulichen Nutzung nicht in die nähere Umgebung einfügen. Voraussetzung für die Zulassung der Ausnahme ist, dass diese städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Von § 246 Absatz 8 Baugesetzbuch darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit dringend benötigte Unterkünfte im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können.

Vom Landratsamt Kelheim wurde eine Begründung für die dringende Erforderlichkeit angefragt.

Aus Sicht des Landratsamts Kelheim (SG Asylunterbringung) sei es demnach dringend erforderlich, das genannte Objekt in der Donaustr. 31 als staatliche Asylunterkunft nutzen zu können.

Hintergrund wäre, dass die Asylunterkunft in der Bahnhofstr. 7 mit derzeit 19 Bewohnern (Kapazität ca. 20 Plätze) zum Frühjahr 2024 aufgelöst werden muss, da der Mietvertrag nicht mehr

verlängert werden kann. Es sei geplant, diese 19 Menschen in die Donaustr. 31 (Kapazität ca. 23 Plätze) zu verlegen. Derzeit gäbe es in anderweitigen staatlichen, dezentralen Unterkünften in Saal keine alternativen Plätze in dieser Zahl, um eine Umverteilung in eine oder mehrere andere Unterkünfte realisieren zu können. Es handle sich effektiv um eine Mehrung von 3 Plätzen. Im Allgemeinen beauftrage die Regierung von Niederbayern weiterhin die Landratsämter, stetig dezentrale Unterkünfte anzumieten. Das Zugangsgeschehen zeige, dass dies auch absolut erforderlich ist, da dieses zwar dynamisch, aber doch merklich seit August 2023 wieder steigend sei. Monatlich entfallen derzeit im Schnitt über 100 Zuweisungen auf den Landkreis Kelheim, die es adäquat unterzubringen gelte.

Diskussion:

GRM Fuchs erkundigt sich nach der Folgenutzung des Gebäudes in der Bahnhofstr. 7. Der Erste Bürgermeister erklärt, dass der Eigentümer einen Umbau plant und künftig Beschäftigte des Seniorenheimes in dem Haus Bahnhofstraße 7 Wohnungen bzw. Appartements mieten könnten.

Auf Nachfrage von GRM Dietz erklärt Bürgermeister Nerb, dass die Nutzungsdauer der vom Landratsamt angemieteten Objekte bei zwei Jahren liegt.

Weiter informiert Bürgermeister Nerb auf Nachfrage von GRM Ludwig, dass der vorherige Antrag auf Nutzungsänderung weiterhin gültig ist und durch den Eigentümer innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist umgesetzt werden kann.

GRM Ludwig erinnert an den Antrag auf Nutzungsänderung für Monteurwohnungen für dieses Gebäude, welcher abgelehnt werden musste. Für ihn ist nicht nachvollziehbar, warum nun einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet zugestimmt werden soll, dies käme einer Zweiklassengesellschaft sehr nahe.

Bürgermeister Nerb erörtert die ausnahmsweise Zulassung der Nutzung für soziale Zwecke im Gewerbegebiet seitens des Gesetzgebers und legt dar, dass auch der Bau hinter dem Netto-Gebäude aufgrund der HQ100-Problematik im Normalfall nicht erstellt hätte werden dürfen. Dies wurde nur wegen der Asylunterbringung gestattet.

Bürgermeister Nerb unterrichtet, dass die dezentrale Unterbringung den Landkreisen obliegt. Gemeinschaftsunterkünfte werden durch die Regierungen betrieben.

GRM Plank möchte wissen, wer den Umbau bezahlt und führt auf, wie oft in der Vergangenheit Anträge für dieses Objekt auf der Tagesordnung standen. Es sei kein Umbau nötig, so Bürgermeister Nerb und die Genehmigungen der vergangenen Anträge gelten weiterhin fort.

Auf Nachfrage von GRM Eichinger zu den derzeitigen Bewohnern in der Bahnhofstr. 7 antwortet der Erste Bürgermeister, dass es sich um junge Männer ohne Familien handelt.

Im weiteren Verlauf entsteht im Gremium eine rege Diskussion, v.a. über den von mehreren GRM befürchteten Familiennachzug, welcher auch bei den Einwohnern Saals angeblich Thema sei.

Der Erste Bürgermeister erklärt, dass kein Familiennachzug bekannt sei, aber nicht komplett ausgeschlossen werden könne. Er schildert nochmals, dass es sich lediglich um eine Verlagerung von der Bahnhofstr. 7 in die Donaustr. 31 handle und bittet das Gremium um Zustimmung, um den Status Quo zu erhalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der ausnahmsweisen Zulassung der Nutzung für soziale Zwecke im Gewerbegebiet wird zugestimmt. Der Stellplatznachweis ist zu führen.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja 5 Nein 12 Anwesend 17

Abstimmungsvermerk auf Wunsch:
GRM Eichinger stimmt gegen den Antrag.
GRM Schmid stimmt gegen den Antrag.

5. Entscheidung über die künftige Beteiligung der Gemeinde Saal a.d.Donau (finanziell und planerisch) am Projekt Seilbahn Saal a.d.Donau - Kelheim

Sachverhalt:

Am Sonntag, den 19.11.2023 fand in der Stadt Kelheim der Bürgerentscheid „Seilbahn Kelheim-Saal a.d.Donau“ statt.

Dabei haben sich die abstimmenden Kelheimer Bürger mit klarer Mehrheit für die Abstimmungsfrage „Sind Sie dafür, dass die Stadt Kelheim (unabhängig vom Ausgang der Machbarkeitsstudie für das Projekt „Smart Urban Connection (SUC) – Seilbahn Kelheim“) künftig keine finanziellen Mittel für den Bau, Betrieb und Unterhalt einer Seilbahn Kelheim – Saal zur Verfügung stellt und keinen Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan für eine Seilbahn erstellt?“ ausgesprochen. 84,7 Prozent der Abstimmenden stimmten dafür, 15,3 Prozent sprachen sich dagegen aus.

Mit 5.664 abstimmenden Personen wurde das erforderliche Quorum von 2.560 Stimmen überschritten. Davon waren 4.791 Stimmen für die Abstimmungsfrage, 865 dagegen. 8 Stimmen waren ungültig. 12.797 Menschen waren stimmberechtigt. Die Wahlbeteiligung lag bei 44,38 Prozent.

Dieser Bürgerentscheid hat nach Art. 18a Abs. 13 Satz 1 GO die Wirkung eines Beschlusses des Stadtrats. Er hat für die Dauer eines Jahres ab seiner Bekanntgabe Bindungswirkung für die Stadt Kelheim, das heißt, dass in diesem Zeitraum durch die Stadt für die Seilbahn keine finanziellen Mittel für den Bau, Betrieb und Unterhalt zur Verfügung gestellt und keine Bauleitplanung erstellt werden darf.

Der Erste Bürgermeister führt aus, dass durch den Kelheimer Bürgerentscheid die Gemeinde Saal a.d.Donau in gleicher Weise gebunden ist, zumal die Entscheidungen hinsichtlich des Seilbahn-Projekts zusammen mit der Stadt Kelheim zu treffen sind. Auf Beschluss Nr. 429 der öffentlichen Sitzung vom 08.03.2022 (Seilbahnprojekt Saal/Kelheim – Information) und Beschluss Nr. 485 der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Saal vom 31.05.2022 (Seilbahnprojekt „Smart Urban Connection“; Entscheidung über die Erstellung einer Machbarkeitsstudie) wird verwiesen.

Aufgrund dieser Sachlage ergibt es im Augenblick wenig Sinn, die Bürger mit einer Abstimmung, dem Bürgerentscheid am 07.01.2024 zu belasten. Durch die Aufhebung des Beschlusses unter Top 8 aus der Sitzung vom 10.10.2023 können der Gemeinde zudem Kosten in Höhe von rund 3000 Euro zuzüglich Personalkosten gespart werden. Die Entscheidung muss bereits jetzt getroffen werden, da ansonsten am 01.12.2023 die Wahlbenachrichtigungskarten versandt werden müssen.

Der Erste Bürgermeister spricht sich daher dafür aus, den unter TOP 8 der Sitzung vom 10.10.2023 getroffenen Beschluss aufzuheben und stattdessen dem Bürgerbegehren durch den Gemeinderat zuzustimmen. Gleichzeitig soll auch die Bindungswirkung von einem Jahr ab diesem heutigen Gemeinderatsbeschluss ausdrücklich festgestellt werden.

Diskussion:

GRM Fuchs möchte im Protokoll erwähnt haben, dass sein Abstimmungsverhalten davon geprägt ist, dass er dann am 07.01.2024 frei hat und nicht als Wahlvorsteher im Wahllokal arbeiten muss. Zudem könne man nach Erhalt der Machbarkeitsstudie an der politischen Idee weiterarbeiten.

GRM Ludwig sah den Sinn des Bürgerbegehrens schon in der letzten Sitzung des Gemeinderates nicht, weshalb er dagegen stimmte. Aus diesem Grund könne er nun nicht dafür stimmen. Er appelliert an die Initiatoren, das Bürgerbegehren zurückzunehmen. Zudem fände er es interessant zu wissen, wie die Saaler Bevölkerung abstimmen würde.

Der Erste Bürgermeister pflichtet GRM Ludwig bei, spricht sich jedoch der Einfachheit halber dafür aus, dem Bürgerbegehren zuzustimmen. Die Entscheidung der Bürger sei nur vertagt. Ein Bürgerentscheid könne immer noch durchgeführt werden, wenn alle Informationen vorlägen.

GRM Eichinger äußert zum Vorschlag von GRM Ludwig, das Bürgerbegehren zurückzunehmen, dass die WfW nur Überbringer sei und nicht 700 Unterschriften der Bürger zurücknehmen könne. Es solle nicht unnötig Geld verschwendet werden, da Saal ohne Kelheim ohnehin nichts ausrichten könne. Sollte sich in einem Jahr eine Entscheidung für die Seilbahn ergeben, werde die WfW nochmals ein Bürgerbegehren gegen eine Seilbahn starten, so GRM Eichinger.

Ergibt die Machbarkeitsstudie bis dahin, dass die Seilbahn unwirtschaftlich ist, werde ein weiteres Bürgerbegehren vermutlich nicht mehr nötig sein, entgegnet Bürgermeister Nerb. Er führt das Beispiel Heidenheim an, bei dem die Machbarkeitsstudie ergeben hatte, dass eine Seilbahn zu teuer und damit unwirtschaftlich wäre, worauf sich der Stadtrat von Heidenheim als Folge dessen gegen den Bau der Seilbahn aussprach.

Zweiter Bürgermeister Rieger sieht die vorgeschlagene Vorgehensweise als vernünftig an und plädiert dafür, dem Bürgerbegehren zuzustimmen. Dieser Meinung ist auch GRM Dietz. Er sei nicht für die Seilbahn, sondern für die Machbarkeitsstudie.

GRM Petersen möchte wissen, wann mit dem Ergebnis der Machbarkeitsstudie gerechnet werden kann. Bürgermeister Nerb geht von Oktober/November 2024 aus. GRM Petersen befürchtet, dass das Gremium sich in einem Jahr wieder in der gleichen Situation befinden könnte mit der Thematik eines erneuten Bürgerbegehrens, aber ohne die Ergebnisse der Studie.

GRM Eichinger versichert, dass die WfW vor Veröffentlichung der Machbarkeitsstudie kein neues Bürgerbegehren starten würde.

GRM Schneider bringt vor, wenn die WfW generell die Machbarkeitsstudie abgewartet hätte, hätte man sich viel Zeit erspart. Er stellt den Antrag zur Geschäftsordnung zur sofortigen Abstimmung über den Tagesordnungspunkt.

Beschluss:

Dem Geschäftsordnungsantrag zur sofortigen Abstimmung wird stattgegeben.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

Mehrere Beschlüsse

5.1 Erneute Beratung mit Beschlussfassung

Sachverhalt:

In Abänderung des Beschlusses vom 10.10.2023 empfiehlt die Verwaltung, dem Bürgerbegehren stattzugeben.

Beschluss:

1. Der mehrheitlich abgelehnte Gemeinderatsbeschluss des TOP 8 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.10.2023 „Die Gemeinde Saal a.d.Donau wird (unabhängig vom Ausgang der Machbarkeitsstudie für das Projekt „Smart Urban Connection (SUC) – Seilbahn Saal a.d.Donau“) künftig keine finanziellen Mittel für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Seilbahn Saal a.d.Donau – Kelheim zur Verfügung stellen und keinen Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan für die Seilbahn erstellen.“ wird aufgehoben.

2. In Abänderung des Beschlusses vom 10.10.2023 beschließt der Gemeinderat „Die Gemeinde Saal a.d.Donau wird (unabhängig vom Ausgang der Machbarkeitsstudie für das Projekt „Smart Urban Connection (SUC) – Seilbahn Saal a.d.Donau“) künftig keine finanziellen Mittel für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Seilbahn Saal a.d.Donau – Kelheim zur Verfügung stellen und keinen Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan für die Seilbahn erstellen.“

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass dieser Beschluss eine Bindungswirkung von einem Jahr, beginnend ab dem heutigen Beschluss, hat.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 15 Nein 2 Anwesend 17

Abstimmungsvermerk auf Wunsch:

GRM Ludwig stimmt gegen den Antrag.

GRM Russ stimmt gegen den Antrag.

GRM Eichinger stimmt für den Antrag.

5.2 In der Folge Aufhebung der Beschlüsse 9.(Abstimmungstermin f. Bürgerentscheid) und 10.(Bestellung Abstimmungsleiter) aus der Sitzung vom 10.10.2023 und Beschluss 7.(Aufwandsentschädigung Abstimmungsvorstände) aus der Sitzung vom 07.11.2023

Beschluss:

1. Mit dem vorhergehenden Beschluss der heutigen Sitzung unter TOP 5.1 wurde dem Bürgerbegehren zur Seilbahn stattgegeben. Somit ist der ursprünglich anberaumte Bürgerentscheid nicht mehr notwendig.
Der Beschluss des TOP 9 aus der Sitzung vom 10.10.2023, mit dem als Abstimmungstermin für die Durchführung des Bürgerentscheid „Seilbahn Saal a.d.Donau – Kelheim“ der 7.1.2024 als Abstimmungstermin festgesetzt wird, wird aufgehoben.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 15 Nein 2 Anwesend 17

Abstimmungsvermerk auf Wunsch:

GRM Ludwig stimmt gegen den Antrag.

GRM Russ stimmt gegen den Antrag.

GRM Eichinger stimmt für den Antrag.

GRM Marxreiter verlässt den Sitzungssaal.

2. Der Beschluss zu TOP 10 der Sitzung vom 10.10.2023 „Bestellung eines Abstimmungsleiters für den Bürgerentscheid Seilbahn in Saal a.d.Donau – Kelheim“ wird aufgehoben.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

3. Der Beschluss zu TOP 7 aus der Sitzung vom 07.11.2023, mit dem eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Abstimmungsvorstände anlässlich des Bürgerentscheid Seilbahn am 07.01.2024 festgelegt wurde, wird aufgehoben.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

Mehrere Beschlüsse

GRM Marxreiter betritt den Sitzungssaal.

6. Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau beschließt folgende

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Satzung zur Kostenerstattung

Aufgrund von § 135c Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) und von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche

zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Anforderungen von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 Städtebaulicher Vertrag

Unbenommen von den Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde den Kostenerstattungsbetrag auch in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB regeln.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

7. Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Förderungen

Sachverhalt:

Die gemeindliche Vereinsförderungsrichtlinie ist bereits 4 Jahre alt. Die darin enthaltenen Zuschussbeträge bedürfen daher teilweise der Inflationsbedingten. Zeitgleich sollen immer mehr Dinge des gemeindlichen Zuschusswesens erfasst werden um der Verwaltung eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten, als dies bei einer Ansammlung vieler einzelner Beschlüsse der Fall wäre. Deswegen wurden Dinge, welche bisher noch in einzelnen separaten Beschlüssen behandelt wurden, nunmehr auch in die Richtlinie integriert (z.B. jährliche Zuschüsse an Sozialverbände, Zuschuss zu Feuerwehrstiefeln, zum Feld- und Waldwegebau, Zuschüsse zu Senioren-Nachmittagen usw.)

Die kommunale Zuwendungsrichtlinie wurde zwar schon am 10.10. unter TOP 17 behandelt, allerdings wurde vergessen, die nachfolgenden Punkte mit aufzunehmen:

- Die Ausflugsförderung (§ 7) erfasst nun auch explizit die Ministranten (vgl. § 4 Abs. 4 Buchst. a).

- Zuschüsse für Seniorenveranstaltungen für lokale Vereinigungen und Gruppierungen (z.B. Seniorennachmittag an Weihnachten und Muttertag), vgl. § 9a

Um bereits nach so kurzer Zeit bzw. sogar vor In-Kraft-Treten eine erstmalige Änderungsrichtlinie zu vermeiden, wird verwaltungsseitig empfohlen, den Beschluss vom 10.10.2023 aufzuheben und nochmals neu zu erlassen (vgl. hierzu § 22).

Beschluss:

Der Gemeinderat Saal a.d.Donau erlässt folgende

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Förderungen
durch die Gemeinde Saal a.d.Donau
im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts
vom 28.11.2023

Kommunale Zuwendungsrichtlinie
(- KZwR -)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Allgemeines

- § 1 Zweck der Richtlinie
- § 2 Grundsätzliches
- § 3 Bestimmungen zum Verfahrensablauf
- § 4 Zuwendungsempfänger
- § 5 Verwendung der Zuwendung

Abschnitt II – Laufende Zuschüsse

- § 6 Basisförderung
- § 7 Exkursions-, Ausflugs- und Projektförderung
- § 8 Exkursionsförderung für die schulische Jugendarbeit
- § 9 Zuwendungen für die örtliche Wohlfahrtspflege
- § 9a Zuschüsse zu Seniorenarbeit
- § 10 Zuschüsse für Wegebau an nicht-ausgebauten Feld- und Waldwegen

Abschnitt III – Zuschüsse für besondere Veranstaltungen, Repräsentationen und Ehrengaben

- § 11 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen, Repräsentationen und Ehrengaben
- § 12 Besondere Veranstaltungen
- § 13 Zuschüsse für Fronleichnamsmusik
- § 14 Zuschüsse für Repräsentationen und Ehrengaben

Abschnitt IV – Förderung von Investitionsmaßnahmen

- § 15 Gegenstand der Förderung
- § 16 Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung
- § 17 Zuwendungsantrag
- § 18 Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen der anerkannten Religionsgemeinschaften

Abschnitt V – Überlassung von Liegenschaften für Vereinszwecke

- § 19 Überlassung gemeindlicher Liegenschaften
- § 20 Überlassung sonstiger Liegenschaften

Abschnitt VI – Schlussbestimmungen

- § 21 Zuständiges Gemeindeorgan
- § 22 Inkrafttreten

Anlage 1 – Verzeichnis der gemeindlichen Sportanlagen

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie verfolgt das Ziel sämtliche Zuwendungen der Gemeinde Saal a.d.Donau, welche diese im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechtes gewährt (auch nicht an Vereine gewährte Zuwendungen), zu erfassen um ein größtmögliches Maß an Transparenz zu erreichen.
- (2) ¹Insbesondere soll diese Richtlinie in Anerkennung der gesellschaftlichen Bedeutung der Vereine und deren Jugendarbeit das Vereinsleben in der Gemeinde Saal a.d.Donau durch entsprechende finanzielle Zuwendungen gefördert werden. ²Zweck dieser Richtlinie ist es daher zuvörderst, das Vereinsleben in der Gemeinde Saal a.d.Donau zu beleben sowie gerecht und transparent zu fördern. ³Insbesondere beabsichtigt die Gemeinde durch diese Richtlinie eine kommunale Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen, die mit ihren Aktivitäten und Veranstaltungen einen erheblichen Beitrag für die Jugendertüchtigung, den Breitensport, die Kulturpflege und eine attraktive Freizeitgestaltung der Gemeinde leisten.

§ 2

Grundsätzliches

- (1) ¹Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Saal a.d.Donau. ²Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. ³Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.
- (2) ¹Der Gemeinderat Saal a.d.Donau behält sich das Recht vor in begründeten Sonderfällen von dieser Richtlinie abzuweichen. ²Sieht ein Zuwendungsempfänger (§ 4 Abs. 1) für sich einen begründeten Sonderfall, so muss er diesen der Gemeinde Saal a.d.Donau vor Beginn der zu fördernden Maßnahme oder Veranstaltung anzeigen.
- (3) ¹Bei unvollständigen oder falschen Angaben des Antragsstellers in förderungsrelevanten Punkten muss ein gewährter Zuschuss vollständig an die Gemeinde zurückgezahlt werden; zudem wird keine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt. ²Dies gilt auch, wenn der Zuschuss teilweise berechtigt war.
- (4) Erlässe auf öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde (z.B. Gestattungs-, Sondernutzungs-, THL- und ähnliche Gebühren) gegenüber dem Antragssteller, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gewährt.
- (5) Die Gemeinde Saal a.d.Donau übernimmt keine Kreditbürgschaften für Vereine.

§ 3

Bestimmungen zum Verfahrensablauf

- (1) ¹Zuwendungsverfahren nach dieser Richtlinie sind – soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist – an bestimmte Formen nicht gebunden. ²Sie sind einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.
- (2) ¹Alle Förderanträge sind schriftlich oder per Mail bis Ende des jeweiligen Förderjahres zu stellen, soweit diese Richtlinie nicht anderes bestimmt. ²Anträge zur Förderung von Investitionsmaßnahmen mit Gesamtkosten (§§ 15 ff.) über 10.000 € (inkl. USt.) sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen.
- (3) ¹Soweit in dieser Richtlinie Fristen bestimmt sind gilt als Eingangsdatum bei der Gemeinde
 - a) bei schriftlichen Eingaben der Posteinlaufstempel der Gemeindeverwaltung.
 - b) bei E-Mails der Eingangszeitpunkt auf dem E-Mail-Server der Gemeinde.²Im Zweifel hat den Nachweis der Fristwahrung der Antragssteller zu erbringen.

§ 4 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsberechtigt sind grundsätzlich alle ehrenamtlich geführten Vereine mit mindestens zehn Mitgliedern, die ihren Sitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau haben und deren Vereinszweck das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl sowie die Förderung des Gemeinschaftslebens zum Gegenstand hat (vgl. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit die Absätze 3 und 4 nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) ¹Die geförderten Vereine müssen ihren Aufgaben- und Tätigkeitsschwerpunkt im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau haben. ²Bei Vereinen mit eigenen Abteilungen und/oder Sparten ist nur der Hauptverein Zuwendungsempfänger und antragsberechtigt.
- (3) Zuwendungen nach dieser Richtlinie erhalten nicht
 - a) Genossenschaftliche Vereine (z.B. Bau- und Siedlungsgenossenschaften); ausgenommen Jagdgenossenschaften (Abs. 4 Buchst. d)
 - b) Forstbetriebsvereinigungen bzw. -gemeinschaften (z.B. Waldbauernvereinigungen und Bauernverbände)
 - c) Fördervereine
 - d) Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z.B. Stammtische, Fanclubs)
 - e) Ortsgruppen, Ortsverbände und Ortsvereine von politischen Parteien, Wählergruppierungen sowie Bürgerinitiativen
 - f) Vereine mit Organisation auf überkommunaler Ebene
- (4) Zuwendungsberechtigt nach
 - a) § 7 (Ausflugsförderung) sind neben den Vereinen nach Abs. 1 auch Jugendeinrichtungen der anerkannten Religionsgemeinschaften (z.B. Ministranten).
 - b) § 8 (schulische Jugendarbeit) sind nur die örtlichen und überörtliche Schulen i.S.v. § 8 Abs. 4.
 - c) § 9 (Wohlfahrtspflege) sind neben Vereinen mit entsprechenden Vereinszweck auch Rettungsorganisationen und caritative Einrichtungen.
 - d) § 9a (Zuschüsse zur Seniorenarbeit) sind sämtliche örtlichen Vereinigungen und Gruppierungen, welche nach ihrem Organisationsgrad geeignet sind Veranstaltungen i.S.d. § 9a abzuhalten.
 - e) § 10 (Wegebau) sind nur die örtlich zuständigen Jagdgenossenschaften.

- f) § 18 (Kirchenbaumaßnahmen) sind nur die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften.
- g) § 11 (Feuerwehrezuschüsse) sind Feuerwehrdienstleistende der Gemeinde Saal a.d. Donau i.S.d. BayFwG.

§ 5

Verwendung der Zuwendung

- (1) ¹Die Verwendung der bewilligten Zuwendungen hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. ²Alle Zuwendungen sind zweckgebunden und dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwandt werden, da sie ansonsten in voller Höhe zurückzuzahlen sind. ³Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unaufgefordert zu zurückzuzahlen.
- (2) Im Falle einer Rückforderung von Zuwendungen sind die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechend anzuwenden.

II. Abschnitt

Laufende Zuschüsse

§ 6

Basisförderung

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf Antrag jährlich
 - a) einen Sockelförderbetrag in Höhe von **250,00 €** zuzüglich
 - b) eines Staffelförderbetrag in Höhe von **10,00 €** je Jugendmitglied.

²Ein Jugendmitglied i.S.d. Richtlinie ist ein Vereinsmitglied im Alter bis einschließlich 26 Jahren (vgl. Nr. 3 Satz 2 SportFöR des BayStMI) mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau. Maßgeblich ist der 01. Januar des jeweiligen Förderjahres. ³Der Höchstbetrag für die Basisförderung beträgt **2.500 €** pro Jahr und Verein.
- (2) ¹Der antragsstellende Verein hat dem Antrag eine namentliche Auflistung der (Jugend)-Mitglieder mit Anschrift und Geburtsdatum vorzulegen. ²Die Gemeinde ist berechtigt, Einsicht in die Unterlagen der antragsstellenden Vereine zu nehmen. ³Verwehrt ein Verein die Einsicht, so wird keine Förderung ausbezahlt.
- (3) ¹Der Antrag auf Basisförderung ist bis zum 31. August des jeweiligen Haushaltsjahres der Gemeinde vorzulegen. ²Ein Antrag kann für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden, wenn er nach dem 31. August des jeweiligen Haushaltsjahres eingeht.

§ 7

Exkursions-, Ausflugs- und Projektförderung

- (1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf Antrag zu allen besonderen mehrtägigen Maßnahmen und Unternehmungen den Vereinen, welche den Jugendmitgliedern (§ 6 Abs. 1 Satz 2) ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen, einen Förderbetrag von **10,00 €** pro Tag und teilnehmenden Jugendmitglied.
- (2) ¹Die Teilnehmer müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen. ²An- und Abreisetag gelten als ein Tag. ³Der Antrag kann erst nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden. ⁴Die Zuwendungsempfänger haben für eine ausreichende Anzahl an Betreuungspersonen zu

sorgen und auf die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften zu achten. ⁵Der Antrag soll eine Beschreibung der zu fördernden Maßnahme beinhalten.

- (3) ¹Besondere Vereinsmaßnahmen, die ein Erleben gemeinsamer sozialer Erfahrungen ermöglichen, sind alle Aktivitäten, welche darauf abzielen den Charakter der Jugendmitglieder im Hinblick auf die Werte gemäß Art. 131 der Bayerischen Verfassung weiterzubilden.

²Hierzu zählen insbesondere:

- a) Aktionstage
 - b) Jugendkulturfeste und Jugendzeltlager
 - c) das Pflegen internationaler Kontakte durch Austauschreisen mit/zu Partnerorganisationen
 - d) Sporttrainingslagern bzw. Sportcamps
- (4) ¹Abs. 1 gilt analog auch für besondere eintägige Vereinsmaßnahmen, wenn damit eine thematische Projektarbeit zu den in Art. 131 der Bayerischen Verfassung genannten Werten verbunden ist. ²Der Förderbetrag beträgt in diesem Fall **5,00 €** pro teilnehmenden Jugendmitglied.
- (5) ¹Der Höchstbetrag an Exkursionsförderung pro Verein für alle innerhalb eines Kalenderjahres gestellten Anträge beträgt **1.000,00 €**. ²Darüberhinausgehende Förderbeträge werden nicht gewährt.
- (6) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Exkursionsförderung für die schulische Jugendarbeit

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt den örtlichen und überörtlichen Schulen (Abs. 6) auf Antrag zu allen mehrtägigen Schulexkursionen (Abs. 3) einen Förderbetrag von **10,00 €** pro teilnehmenden/r Schüler(in) mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau und Tag. Die Schüler(innen) müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen. ²Das Alter der Schüler(innen) ist nicht maßgeblich. ³An- und Abreisetag gelten als ein Tag. ⁴Eine Exkursionsförderung an Schulen für eintägige Schulexkursionen wird nicht gewährt.
- (2) ¹Die antragsstellende Schule hat dem schriftlichen Antrag eine namentliche Auflistung der Schüler(innen) mit Privatanschrift aus dem Gemeindegebiet vorzulegen. ²Der Förderbetrag nach Abs. 1 wird auf ein von der Schule benanntes Konto ausbezahlt.
- (3) Eine Schulexkursion i.S.d. Richtlinie ist ein zeitlich begrenztes Ableisten der Schulpflicht durch den/die Schüler(in) außerhalb des eigentlichen Schulgrundstückes ohne zwischenzeitliche Rückkehr zum Hauptwohnsitz des/der Schüler(in) (Schulausflug).
- (4) ¹Örtliche Schule i.S.d. Vorschrift ist die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau. ²Überörtliche Schulen i.S.d. Vorschrift mit Zuständigkeit für die Gemeinde Saal a.d.Donau sind allgemein- und berufsbildende Schulen sowie Förderschulen, welche von Schülern bzw. Schülerinnen mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau besucht werden.
- (5) ¹Der Höchstbetrag an Exkursionsförderung für alle innerhalb eines Kalenderjahres gestellten Anträge beträgt jeweils
- a) **1.000,00 €** für die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau
 - b) **500,00 €** für jede andere Schule.

²Darüberhinausgehende Förderbeträge werden nicht gewährt.

§ 9 Zuwendungen für die örtliche Wohlfahrtspflege

- (1) ¹Die Gemeinde soll in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben der örtlichen Wohlfahrtspflege, der Erwachsenenbildung und der Gesundheit übernehmen, soweit nicht gesetzlich ein anderer Hoheitsträger zuständig ist (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO). ²Diese Aufgabe wird im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau überwiegend durch ehrenamtliches Engagement, welches in den unterschiedlichsten Vereinigungen organisiert ist, erbracht. ³Die Gemeinde macht es sich daher zur Pflicht diese Vereinigungen finanziell zu unterstützen.
- (2) ¹Vereinigungen nach Abs. 1 können auf Antrag besonders gefördert werden. ²Die Anträge sind für jedes Kalenderjahr erneut zu stellen und haben auf jährliche Pauschalen in bestimmter Höhe bzw. in bestimmter Höhe je Einwohner zu lauten. ³Bei einer Pauschale je Einwohner ist stets die Einwohnerzahl der Gemeinde Saal a.d.Donau nach Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes zum 30.06. des Jahres vor der Antragsstellung maßgeblich.
- (3) Insbesondere folgende Vereinigungen werden jährlich auf Antrag wie folgt bezuschusst:
- | | |
|--|-------------------|
| a) Nachbarschaftshilfe Saal a.d.Donau | 500,00 € |
| unterstützt Bürger(innen) bei der Erledigung von Besorgungen des täglichen Bedarfs soweit diese aufgrund von Gebrechlichkeit und/oder Behinderungen dazu selbst nicht mehr in der Lage sind. | |
| b) Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Kelheim e.V. | 7.500,00 € |
| bietet regelmäßig Kurse der Erwachsenenbildung in der Gemeinde Saal a.d.Donau an. | |
| c) THW Ortsverband Kelheim e.V. | 0,10 €/EWO |
| unterstützt die gemeindlichen Feuerwehren bei Großschadenslagen, wenn und soweit diese die notwendige technische Ausstattung selbst nicht vorhalten | |
| d) Caritas-Seniorendienste gGmbH im Landkreis Kelheim | 0,52 €/EWO |
| erbringt pflegerische Leistungen, die über die gesetzliche Grundversorgung hinausgehen und wo dies aufgrund der sozialen und/oder der persönlichen Situation der Betroffenen notwendig ist; soweit finanziell möglich. | |
| e) BRK Kreisverband Kelheim | 0,25 €/EWO |
| erbringt den Kranken- und Rettungstransport im Gemeindegebiet | |
| f) Tierhilfe Kelheim-Abensberg e.V. | 1.500,00 € |
| betreut an der Gemeinde statt herrenlose Tiere im Gemeindegebiet | |
| g) Donum vitae in Bayern e.V. | 300,00 € |
| bietet im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit die gesetzliche Schwangerschaftsberatung für Gemeindebürgerinnen an | |
- (4) ¹Die Entscheidung über die erstmalige Gewährung eines Zuschusses an eine Vereinigung trifft in jedem Fall der Gemeinderat oder ein zuständiger Ausschuss. ²Gleiches gilt, wenn eine Erhöhung der Pauschale gegenüber dem Vorjahr beantragt wird. ³Im Übrigen ist für die Gewährung des Zuschusses der erste Bürgermeister zuständig.
- (5) ¹Das Recht der Gemeinde Fördermitglied von Vereinigungen zu werden, welche einen Zweck nach Abs. 1 erfüllen wird durch diese Richtlinie nicht berührt. ²Im Falle einer Fördermitgliedschaft soll kein Zuschuss nach Abs. 2 gewährt werden. ³Die Entscheidung über eine Fördermitgliedschaft trifft in jedem Fall der Gemeinderat oder ein zuständiger Ausschuss.

§ 9a Zuschüsse für die örtliche Seniorenarbeit

- (1) ¹Die Gemeinde bedient sich bei der Aufgabe der generationengerechten Gestaltung des Lebens ihrer Einwohner – insbesondere bei der Seniorenarbeit – der Zusammenarbeit mit

örtlichen Vereinigungen und Gruppierungen. ²Ziel ist es allen Generationen eine gerechte und gleichwertige Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

- (2) Örtliche Vereinigungen und Gruppierungen erhalten auf Antrag einen gemeindlichen Zuschuss, wenn sie eine öffentliche Veranstaltung zur Seniorenbetreuung zu einem besonderen Anlass abhalten.
- (3) ¹Öffentlich ist eine Veranstaltung nach Abs. 2, dann, wenn der Zugang zu ihr für sämtliche Senioren des Gemeindegebietes uneingeschränkt möglich ist. ²Ein besonderer Anlass sind spezielle Jahrestage zu denen eine öffentliche Veranstaltung angemessen ist (Z.B. Ostern, Weihnachten, Muttertag u.dgl.). ³Als Senioren gelten Personen, die das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Veranstaltung bereits vollendet haben.
- (4) ¹Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass die Kosten je Senior bei der Veranstaltung über 2,00 € lagen (z.B. Verzehrgutscheine je Senior im Wert von 2,00 €). ²Anderfalls wird kein Zuschuss gewährt.
- (5) Der Zuschuss beträgt 2,00 € je teilnehmenden Senior.

§ 10

Zuschüsse für Wegebau an nicht-ausgebauten Feld- und Waldwegen

- (1) Die Gemeinde erlässt keine Satzung nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG; vielmehr gestattet sie den örtlich zuständigen Jagdgenossenschaften die nicht-ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen in ihrem jeweiligen Bezirk zu unterhalten.
- (2) ¹Für eine Weginstandsetzungsmaßnahme nach Abs. 1 gewährt die Gemeinde den Jagdgenossenschaften auf Antrag einen Zuschuss von 25% der nachgewiesenen Maßnahmekosten inkl. USt., höchstens jedoch **1.500,- €**. ²Eigenleistungen werden nicht bezuschusst. ³Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage der Rechnungen bei der Gemeinde.
- (3) ¹Für denselben Feld- oder Waldweg kann innerhalb von zehn Jahren kein erneuter Antrag gestellt werden. ²Ausnahmen (z.B. infolge eines Starkregenereignisses) sind besonders zu begründen.

§ 11

Feuerwehrezuschüsse

- (1) ¹Die Gemeinde gewährt auf Antrag den Erwerb des Führerscheins der Klasse CE durch aktiv Feuerwehrdienstleistende mit maximal 4.000 € pro Person. ²Zuvor ist eine obligatorische Verpflichtungserklärung einzufordern, dass sich der Feuerwehrdienstleistende gegenüber der Gemeinde verpflichtet, auf die Dauer von mindestens 10 Jahren die Funktion eines Fahrers bzw. Fahrzeugmaschinisten auszuüben und die hierfür notwendigen Ausbildungen und Übungen zu absolvieren.
- (2) ¹Die Gemeinde erstattet auf Antrag den Feuerwehrdienstleistenden, welche aktiv die Stellung eines Fahrers bzw. Fahrzeugmaschinisten bei einer der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau ausüben, die nachgewiesenen Kosten für eine Verlängerung des Führerscheins der Klasse CE zu 100%. ²Eine Verpflichtungserklärung i.S.d. Abs. 1 ist hierzu nicht notwendig.

- (3) Die Gemeinde erstattet auf Antrag den Feuerwehrdienstleistenden der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau die Kosten für die Erst- und Ersatzbeschaffung für feuerwehrdiensttaugliche Stiefel zu 100%.

III. Abschnitt
Zuschüsse für
besondere Veranstaltungen, Repräsentationen und Ehrengaben

§ 12
Förderung bei Vereinsjubiläen

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf schriftlichen Antrag für Vereinsjubiläen Zuschüsse in nachfolgender Höhe:

- 25jähriges Vereinsjubiläum **200,00 €**
- 50jähriges Vereinsjubiläum **400,00 €**
- 75jähriges Vereinsjubiläum **600,00 €**

Beginnend mit dem 100jährigen Vereinsjubiläum wird für alle vollen 25jährigen Vereinsjubiläen (100, 125, 150, 175 usw.) gleichbleibend ein Betrag von **800,00 €** gewährt. ²Diese Zuschüsse unterliegen der Bedingung, dass das Jubiläum mit einer öffentlichen Veranstaltung oder einer Fahnenweihe verbunden ist.

- (2) Für dazwischenliegende runde Vereinsjubiläen (volle 10 Jahre) gewährt die Gemeinde **50,00 €** (Barscheck), sofern der Verein zum Jubiläum eine öffentliche Veranstaltung abhält.

§ 13

Zuschüsse für Fronleichnamsmusik

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf schriftlichen Antrag pro jährlichem Fronleichnamsfest und pro Ortsteil der Gemeinde Saal a.d.Donau jeweils einem dort ansässigen Verein einen Zuschuss in Höhe der Kosten für die Musik während des Kirchenumzuges. ²Der Zuschuss beträgt maximal **350,00 €** pro Ortsteil.
- (2) Dem Antrag ist ein Kostennachweis (Rechnung oder Quittung) der Musikanten beizulegen.

§ 14

Zuschüsse für Repräsentationen und Ehrengaben

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf schriftlichen Antrag für die Restaurierungen von Vereinsfahnen und für den Erwerb von Grabschalen und/oder –kränzen, soweit sie dem Vereinszweck dienen (zur Bestattung von (ehemaligen) Vorstandsmitgliedern des antragsstellenden Vereins) einen Zuschuss. ²Dem Antrag ist die Rechnung für die Restaurierung bzw. dem Erwerb nach Satz 1 beizufügen.
- (2) ¹Der Zuschuss beträgt 10 % der für die Restaurierung bzw. den Erwerb nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch **1.000 €**. ²Der Zuschussbetrag ist auf volle 10 € aufzurunden.
- (3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 werden den Vereinen die Kosten für Trauerbänder zu 100% erstattet, maximal jedoch ein Betrag von **500 €**.

- (4) Den Krieger- und Soldatenvereinen bzw. Feuerwehrvereinen werden 100 % der für den Erwerb von Grabschalen und/oder –kränzen zum Anlass des Volkstrauertages nachgewiesenen Kosten gewährt, maximal jedoch **200 €**.

IV. Abschnitt **Förderung von Investitionsmaßnahmen**

§ 15 **Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt Zuschüsse für
1. die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und Instandsetzung vereinseigener Gebäude und
 2. die Anschaffung vereinseigener, beweglicher und langlebiger Gegenstände, sowie deren Instandhaltung (für Vereinsfahnen, Trauerbänder, Grabschalen und/oder -kränze gilt § 14)
- sofern diese unmittelbar dem Vereinszweck dienen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für
1. Vereinskleidung
 2. allgemeine Erhaltungsaufwendungen
 3. Eigenleistungen der Vereine

§ 16 **Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung**

- (1) Die nachgewiesenen Kosten für den Gegenstand der Förderung (§ 15) müssen inkl. MwSt. mindestens 1.000 € betragen.
- (2) Für gleichartige Investitionen ist frühestens 10 Jahre nach einer erfolgten Förderung durch die Gemeinde ein neuer Antrag möglich.
- (3) Die Zuwendung beträgt 10 % der kaufmännisch auf volle 100 € gerundeten, nachgewiesenen Kosten des Gegenstands der Förderung inkl. MwSt.

§ 17 **Zuwendungsantrag**

- (1) Die Anträge müssen vor Maßnahmenbeginn schriftlich mit einem Kostenvorschlag sowie einem Projektplan eingereicht werden (§ 3 Abs. 2); die Gewährung der Förderung erfolgt nach Abschluss und vollständiger Abrechnung der Investition.
- (2) Die Gemeinde kann die Vorlage von Zahlungsnachweisen verlangen.
- (3) Werden mehrere Rechnungen mit dem Antrag vorgelegt, so kann die Gemeinde (insbesondere bei Baumaßnahmen) eine Kostenaufstellung der einzelnen Gewerke der Gesamtmaßnahme verlangen.
- (4) ¹Grundsätzlich können Rechnungen und Kontoauszüge gemäß Abs. 1 und 2 auch in Kopie vorgelegt werden. ²Die Vorlage von Originalen ist nur dann erforderlich, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

§ 18

Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen der anerkannten Religionsgemeinschaften

Die §§ 15 bis 17 gelten für Investitionsmaßnahmen der als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau mit den folgenden Abweichungen entsprechend:

- a) Zuwendungsempfänger ist in diesem Fall die jeweilige Religionsgemeinschaft.
- b) Die Zuwendung beträgt 5 % der kaufmännisch auf volle 100 € gerundeten, nachgewiesenen Kosten der Fördermaßnahme inkl. MwSt.

V. Abschnitt

Überlassung von Liegenschaften für Vereinszwecke

§ 19

Überlassung gemeindlicher Liegenschaften

- (1) ¹Alle Vereine sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Liegenschaften und Sportanlagen der Gemeinde (Abs. 2) zu benutzen. ²Sie sind dafür im Gegenzug dazu verpflichtet, die mit der Nutzung zusammenhängenden Lasten zu tragen
- (2) ¹Den sporttreibenden Vereinen werden die gemeindlichen Sportanlagen (**Anlage 1**) bei dauerhafter Inanspruchnahme zu Vereins-, Spiel- oder Trainingszwecken zur Verfügung gestellt, wobei die Gemeinde durch
 - a) öffentlich-rechtlichen Zulassungsbescheid,
 - b) Pachtverträge oder
 - c) Nutzungsvereinbarungendie Kostentragung der mit Nutzung zusammenhängenden Lasten (z.B. laufende Unterhaltung und Pflege) regelt. ²Eine Haftung der Vereine für entstandene Schäden ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Im Rahmen der Nutzungsüberlassung einer Sportanlage an einen Verein nach Abs. 2 hat die Gemeinde den Verein zum Nachfolgenden zu verpflichten:
 - a) Übernahme der die laufende Unterhaltungs- und Pflegekosten für die überlassene Anlage, wobei die Gemeinde hierauf nur ganz oder teilweise verzichten kann, wenn dies nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
 - b) Wahrung von Ordnung und Sauberkeit für die betreffende Anlage
 - c) Unterlassung jeglichen Tuns, welches eine weitere Benutzung beeinträchtigen könnte.
 - d) Nutzungsverzicht bei Eigenbedarf der Gemeinde (z.B. Sportplatz für Sportfest Schule Saal a.d.Donau). Der gemeindliche Eigenbedarf ist rechtzeitig mit dem jeweiligen Vereinsvorstand abzustimmen.
- (4) ¹Bei Verstößen gegen die Pflichten nach Abs. 3 (missbräuchliche Benutzung) kann der betroffene Verein von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. ²Die Gemeinde kann das Nähere mittels einer Hausordnung oder einer Benutzungssatzung für die jeweiligen Anlagen regeln.
- (5) ¹Durch diese Förderrichtlinie werden entgegenstehende Bestimmungen der Gemeinde in Form von Benutzungssatzungen bzw. Hausordnungen oder im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit einzelnen Vereinen (Nutzungsvereinbarungen, Pachtverträge u.dgl.) nicht berührt. ²Dies gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates Saal a.d.Donau und seiner Ausschüsse, welche vor dem 01.01.2020 gefasst wurden.

§ 20 Überlassung sonstiger Liegenschaften

- (1) Pachtet oder mietet ein Verein ganz oder teilweise ein Grundstück, ein Gebäude oder eine bauliche Anlage von einem Dritten um diese(s) für Vereinszwecke zu nutzen, kann die Gemeinde hierfür auf Antrag einen laufenden Zuschuss in Form einer jährlichen Pauschale gewähren.
- (2) ¹Die Höhe der Jahrespauschale legt der Gemeinderat oder ein zuständiger Ausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Gesichtspunkte im Rahmen einer Einzelfallentscheidung fest:
 - a) Höhe des vom Verein vereinbarten Pacht- bzw. Mietzinses
 - b) gesellschaftliche Bedeutung des Vereins
 - c) Mitgliederzahl des Vereins
 - d) Jugendmitglieder (§ 6 Abs. 1 Satz 2)
 - e) alternative Möglichkeit der Bereitstellung einer gemeindlichen Liegenschaft
 - f) vergleichbare Fälle der Vergangenheit

²Die Höhe der Jahrespauschale ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. ³Bei inflationsbedingten Anpassungen der Pauschale (insbesondere z.B. bei sog. „Indexvereinbarungen“ im Pachtvertrag) gilt § 21.

- (3) Die Beendigung eines geförderten Pacht- bzw. Mietverhältnisses nach Abs. 1 hat der Verein der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Zuständiges Gemeindeorgan

Das für die Gewährung der Zuwendung zuständige Gemeindeorgan (Gemeinderat, Ausschuss, Bürgermeister) richtet sich nach der Höhe der Zuwendung und bestimmt sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates Saal a.d.Donau, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 22 Inkrafttreten

- 1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten
 - a) die Richtlinie für die Förderung der örtlichen Vereine und der Jugendarbeit in der Gemeinde Saal a.d.Donau; Vereinsförderungsrichtlinie (-VFRL-) vom 20.12.2019 und
 - b) die Beschlüsse des Gemeinderates
 - Nr. 433 vom 20.04.2004 (*Kirche*)
 - Nr. 1183 vom 25.06.2019 (*Wegebau Jagdgenossen*)
 - Nr. 763 vom 18.12.2012 (*Caritas*)

- Nr. 601 vom 06.09.2016 (*Tierhilfe*)
- Nr. 661 vom 22.11.2016 (*KEB*)
- Nr. 407 vom 03.11.2015 (*BRK*)
- Nr. 77 vom 05.08.2014 (*Donum Vitae*)
- Nr. 280 vom 30.06.2021 (*Feuerwehrtiefel*)
- Nr. 300 vom 27.07.2021 (*THW*)
- Nr. 117 vom 12.12.1978 (*Zuschüsse zur Seniorenarbeit*)
- Nr. 125 vom 18.12.1984 (*Zuschüsse zur Seniorenarbeit*)
- Nr. 1475 vom 06.11.2001 (*Zuschüsse zur Seniorenarbeit*)
- Nr. 17 vom 10.10.2023 (*fehlerhafter Erstbeschluss*)

mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Anlage 1

**zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen durch die Gemeinde Saal a.d.Donau;
Kommunale Zuwendungsrichtlinie (-KZwR-)**

Verzeichnis der gemeindlichen Sportanlagen

Zu gemeindlichen Sportanlagen i.S.d.§ 19 Abs. 2 KZwR werden bestimmt:

1. Sportplatz Saal a.d.Donau
(Lindenstr. 30 in 93342 Saal a.d.Donau)
2. Kegelbahn im „Gasthaus zur Heide“
(Lindenstr. 30 in 93342 Saal a.d.Donau)
3. Freibad Saal a.d.Donau „Felsenbad“
(Werkstr. 20, 93342 Saal a.d.Donau)
4. Tennis- und Schützenheim mit Außenanlagen
(Hinter der Schule 1 in 93342 Saal a.d.Donau)
5. Turnhalle und Krafraum in Mitterfecking
(Oberfeckinger Str. 6 in 93342 Saal a.d.Donau)
6. Sportplatz Mitterfecking
(Nähe Schulstr. in 93342 Saal a.d.Donau)
7. Turnhalle und Hallenbad der Schule Saal a.d.Donau
(Lindenstraße 28 in 93342 Saal a. d. Donau)
soweit der Gemeinde Saal a.d.Donau zur Nutzung durch örtliche Vereine vom Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau überlassen.

Diese Anlagen werden mithin als öffentliche Einrichtungen nach Art. 21 Abs. 1 GO gewidmet.

Einstimmig beschlossen

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

8. Mitteilungen und Anfragen

Am Freitag, den 01.12.2023, findet um 18:30 Uhr die Adventsfenstereröffnung statt. In diesem Zusammenhang kann auch die Kunstausstellung besichtigt werden.

GRM Eichinger erkundigt sich nach dem geplanten Café am Kirchplatz.

Da das Gebäude nicht der Gemeinde gehört, habe man hier keinen Einfluss, so Bürgermeister Nerb.

Zweiter Bürgermeister Rieger berichtet von Verzögerungen u.a. bezüglich der Brandschutzklappen, der Pächter beteilige sich aber mit einer Bude am Saaler Christkindlmarkt und plane die Eröffnungsveranstaltung an Silvester.

GRM Fuchs fragt nach dem Sachstand der beabsichtigten Querungshilfe in der Hauptstraße. Bürgermeister Nerb antwortet, dass eine erneute Messung des Verkehrsaufkommens im Januar 2024 geplant ist und auch die Umsetzung in Form einer Ampel oder eines Zebrastreifens für nächstes Jahr geplant ist.

Auf Nachfrage von GRM Eichstetter zur fehlenden Lampe beim Bushäuschen im Bereich der Prälat-Michael-Thaller-Schule unterrichtet der Erste Bürgermeister, dass diese bereits beauftragt ist.

Mehrere GRM teilen mit, dass die Beleuchtung des Radweges immer noch nicht richtig funktioniert.

Die Fa. Bayernwerk GmbH werde nochmals informiert, so Bürgermeister Nerb.

GRM Dietz rät dazu, die neu gepflanzten Bäume für die Streuobstwiese beim Felsenhäusl mit einem Verbisschutz zu versehen. GRM Schneider wird dies an Herrn Hans Schneider weitergeben.

Auf Nachfrage von GRM Petersen zur Sanierung des Kindergartens Mitterfecking berichtet Bürgermeister Nerb, dass in diesem Zusammenhang auch undichte Fenster ausgewechselt werden. Zudem wird der Zaun erneuert.

Zweiter Bürgermeister Rieger übermittelt den Dank des Fördervereins der Eduard-Staudt-Schule sowie der Grundschule Saal und des Kriseninterventionsdienstes MONA für die Spende der Sitzungsgelder im Rahmen der Saal-Wette am Verkaufsoffenen Sonntag. Weiter dankt er dem Bauhofteam der Gemeinde Saal für die Mithilfe.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 17

GRM Schmid verlässt den Sitzungssaal.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung